



▶ KASSENGESETZVERSCHÄRFUNG TRITT IN KRAFT:

Antworten auf die drängendsten Fragen rund um das
Thema Kassensicherungsverordnung.

Ab dem 01.01.2020 gilt die neue Kassensicherungsverordnung (KassenSichV). Der zugrundeliegende § 146a AO beinhaltet deutlich schärfere Anforderungen an Kassensysteme.

- ▶ Der zugrundeliegende § 146a AO beinhaltet deutlich schärfere Anforderungen an Kassensysteme.
- ▶ Worauf es jetzt ankommt?
- ▶ Was Sie bei Ihrer alten bzw. beim Kauf einer neuen Kasse unbedingt beachten müssen

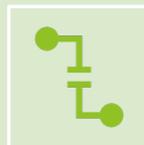
1. Was bedeutet § 146a AO für heutige und künftige Kassensysteme?



Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen:



Daten, die mit einer elektronischen Registrierkasse erfasst werden, sind ab dem 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) zu schützen



Diese Daten sind der Finanzverwaltung anlässlich einer Außenprüfung oder einer Nachschau über eine einheitliche digitale Schnittstelle (§ 4 KassenSichV) zur Verfügung zu stellen.

2. Was ist eine TSE?

Eine TSE ist eine technische Sicherheitseinrichtung

garantiert, dass die im Kassensystem aufgezeichneten Daten vollständig und richtig übergeben werden

TSE kann physisch (als Gerät) oder cloudbasiert zur Verfügung gestellt werden

muss vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert sein

TSE wird vom Kassenanbieter oder aber über einen externen Hersteller bzw. Anbieter angeboten

3. Gibt es Übergangsfristen für ältere Kassen?

- ▶ Ja, aber nur für bestimmte Kassentypen und nur in geringem Umfang. Im Gesetz heißt es dazu:
- ▶ *„Nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschaffte Registrierkassen, welche die Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010, BStBl I 2010, 1342 erfüllen, aber bauart- bedingt nicht aufrüstbar sind, so dass sie die Anforderungen des § 146a AO nicht erfüllen, dürfen längstens bis zum 31.12.2022 weiterhin verwendet werden (Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO). Die Nachweise des Vorliegens dieser Voraussetzungen sind für die jeweils eingesetzte Registrierkasse der Verfahrensdokumentation beizufügen. Von der Ausnahmeregelung des Art. 97 § 30 Abs. 3 EGAO sind PC-Kassensysteme nicht umfasst.“*

4. Muss ich mein Kassensystem zukünftig anmelden?

- ▶ Ja, innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme muss die Kasse laut Gesetzestext beim zuständigen Finanzamt angemeldet werden
- ▶ Typ, das Modell, Seriennummer, Zertifizierungs-ID der TSE und auch den Einsatzort
- ▶ Kassensysteme, die vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden, müssen bis spätestens 31.01.2020 dem Finanzamt gemeldet werden
- ▶ die Außerbetriebnahme von Kassensystemen muss ebenso gemeldet werden
- ▶ Die Anmeldung soll künftig auch über ein Online-Interface möglich sein.



Bei Fragen, fragen.

Kontaktiert uns unter:

info@finest-lesseL.de

finest

LESSEL

Stand: August 2019. Technische und inhaltliche Änderungen vorbehalten. Angaben ohne Gewähr. Irrtümer, Druck- und Schreibfehler vorbehalten.